

Plakatierungsverordnung

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Gemeinde Roggenburg vom 29.04.2009

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraß - und Verordnungsgesetzes erlässt die Gemeinde Roggenburg folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

(1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst das Gebiet der Gemeinde Roggenburg mit den Ortsteilen Roggenburg, Schießen, Biberach, Ingstetten, Meßhofen, Schleebuch und Unteregg.

(2) Anschläge in der Öffentlichkeit im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel oder Tafeln, Aufkleber und sonstige schriftliche oder bildliche Druckerzeugnisse, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Wartehäuschen, Fahrradabstellanlagen, Briefkästen, Telefonzellen, Telegrafmasten, Lichtmasten, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, ferner Verteiler- und Schaltkästen oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern und Fahrzeuganhängern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge -insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.

(3) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen - und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 2 Beschränkung von Anschlägen

in der Anzahl und auf bestimmte Flächen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst - und Kulturdenkmälern in der Gemeinde Roggenburg, dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur

- In einer Anzahl von max. 3 Anschlägen pro Ortsteil
- nur entlang der Durchgangsstraßen,
- und unterhalb der gemeindlichen Anschlagtafeln/ Schaukästen, sofern hierfür Flächen vorhanden sind,

angebracht werden. Plakate anderer dürfen nicht überklebt werden, sofern die Ankündigungen noch aktuell sind.

(2) Die Anschläge dürfen eine Größe von DIN A 0 (0,80 x 1,00 m) nicht überschreiten.

(3) Anschläge dürfen nicht länger als 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin angeschlagen werden und sind spätestens 3 Tage nach der Veranstaltung rückstandsfrei zu entfernen.

(4) Anschläge dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde Roggenburg erfolgen.

(5) Die Gemeinde kann Genehmigungen mit Auflagen und Bedingungen versehen.

(6) In und an Buswartehäuschen und Telefonzellen, dürfen keine Anschläge angebracht werden.

(7) Anschläge in den Beschriftungsfeldern der Ortseingangstafeln dürfen nicht zu Plakatierungszwecken herangezogen werden. Hinweise auf Veranstaltungen oder dergleichen sind durch ein einheitliches Schriftbild auszufertigen. Buchstabengröße und Schriftbild werden durch die Gemeinde geregelt. Die Genehmigung erfolgt im Rahmen einer gesonderten Anordnung nach § 4.

§ 3 Ausnahmen

(1) Von der Beschränkung nach § 2 ausgenommen sind :

- a) Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden.
- b) Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden
- c) Anschläge öffentlich – rechtlicher Religionsgemeinschaften an den Anschlagtafeln der Kirchen oder in den eigenen Schaukästen.

(2) Von der Beschränkung nach § 2 Abs. 3 (Aushängungsfrist und Entfernung) ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, der

- a) jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen
 - 6 Wochen vor dem Wahltermin zu Bundestagswahlen und Europawahlen
 - 6 Wochen vor dem Wahltermin Landtagswahlen
 - 4 Wochen vor dem Wahltermin Kommunalwahlen
- b) 4 Wochen vor dem Wahltermin der jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten.
- c) 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin der jeweiligen Antragsteller und der jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden.

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

§ 4 Anordnungen für den Einzelfall, Genehmigung

(1) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen

nach § 2 und 3 gestatten, wenn dadurch das Orts - und Landschaftsbild oder ein Natur -, Kunst - oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer zu bestimmenden Frist wieder beseitigt sind.

(2) Die Anmeldung einer Plakatierungsaktion im Gemeindegebiet hat- **zwei Wochen** vorher schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu erfolgen.

(3) Für den Einzelfall kann die Gemeinde Auflagen und Bedingungen erteilen.

(4) Auf den Anschlägen ist jeweils der für den Inhalt und die Aufstellung Verantwortliche mit Adresse zu benennen.

(5) Der Veranstalter hat die Veranstaltung, den Veranstaltungstermin und den Anschlagszeitraum genau zu bezeichnen.

(5) Anordnungen und Ausnahmegenehmigungen sind gebührenpflichtig. Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall zulässig.

§ 5 Beseitigungspflicht, Ersatzvornahme

(1) Die Gemeinde Roggenburg kann zum Vollzug dieser Anordnung Auflagen oder Beseitigungsanordnungen für den Einzelfall treffen.

(2) Kommt ein Verpflichteter einer Anordnung nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann die Gemeinde die versäumte Handlung im Wege der Ersatzvornahme durchführen. Die Vollstreckung der Beseitigungsanordnung richtet sich nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 und 2 einen Anschlag anbringt, anbringen lässt oder auf seinem Besitz oder Eigentum duldet, obwohl er zur Entfernung in der Lage wäre, es sei denn, dass ein Ausnahmetatbestand nach § 3 gegeben oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 vorliegend ist.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften nach den §§ 2, 3, 4 und 5 verstößt.

§ 7 In-Kraft-Treten – Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 01.05.2009 in Kraft.

(2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Gemeinde Roggenburg, 29.04.2009

Franz-Clemens Brechtel
Erster Bürgermeister